

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur**

Band (Jahr): **7 (1925)**

Heft 35

PDF erstellt am: **24.05.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Schweizer Frauenblatt

Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur

Offizielles Publikationsorgan des Bundes Schweizerischer Frauenvereine.

**Abonnementpreise:** Für die Schweiz: Jährlich Fr. 8.80, halbjährlich Fr. 4.40, vierteljährlich Fr. 2.20. Bei der Post besteht 20 Cts. mehr. Für das Ausland wird das Porto zu obigen Preisen zugerechnet / Einzelmummien kosten 20 Cts.

**Erscheint jeden Samstag.**

**Verlag und Expedition:** Schweizer Frauenblatt A.-G., Aarau, Bahnhofstrasse 43. / Telephon No. 61. / Postfachkonto No. VI/1441.

**Insertionspreise:** Für die Schweiz: Die einseitige Nonparaille 30 Cts., Ausland 40 Cts., Reklamen: Schweiz Fr. 1.50, Ausland Fr. 2.— per Zeile, Schiffsgebühr 50 Cts. Seine Verantwortlichkeit für Platzierungsverpflichtungen der Inserate. / Anzeigenfrist: Donnerstag Mittag, St. Gallen, Solothurn, Gené, Lausanne, Neuchâtel etc.

Nr. 35

Aarau, 29. August 1925

VII. Jahrgang

## Erster internationaler Kinderwohlfahrtskongress in Genf.

In Genf ist am Montag der erste internationale Kinderwohlfahrtskongress eröffnet worden; auf demselben Abend, wo die Mitglieder des Vorkongresses über alle Abgründe nationaler Schranken hinweg die Hand zur Verständigung zu reichen versuchten, kamen wiederum Angehörige aller Länder der Erde zusammen, um über ein Thema zu reden, das allen gleichermassen am Herzen liegt: Das Kind und sein Wohlergehen, — folglich die Zukunft, Ueberwachend aufrecht sind sie auch erschienen, die Abgeordneten aller zivilisierten Völker; von 46 Ländern haben die Regierungen ihre Vertreter geschickt, dazu die Abgeordneten von staatlichen und privaten Jugendfürsorgeinstitutionen; es ergibt sich ein buntes Gemenge durcheinander stehender Sprachen, Rassen, Farben und Landesstrichen, ohne das dabei im Palais eclairé, wo die Verhandlungen ab stattfinden, das letzte Gefühl von Enge oder Durcheinander aufkame. Ein gut organisierter Auswahlschlichter macht sich fast unmerklich und unauffindbar, doch überall da, wo man ihn braucht, bemerkbar; so einträchtiglich wie unter im Saal die Menschen bestimmen sitzen, hängen rings an den Wänden ihr schönem Farbenkleid die heimatischen Fahnen aller Anwesenden nieder, und vom ersten Redner, der im Namen von Bundesrat und Regierung die feierliche Begrüßung in der Schweiz und auf Genfer Boden willkommen heißt, bis zum letzten, der die Größe seiner Regierung aus einem fernen Erdteil überbringt, spricht so stark das Eingehende, allen Gemeinwesen hier vorliegenden Fragen, doch einem ganz froh und hoffnungsvoll zugrunde werden will ob so viel warm, christlichen Wollens, das wohl am Ende noch den Sieg davontragen wird über all die finsternen Mächte, die gegenwärtig wieder ganz beherrschend den Horizont der ganzen Welt verunkeln.

Die Vorträge und die zu behandelnden Fragen sind in drei Serien eingeteilt; die erste umfaßt die hygienische und medizinische Fürsorge; Säuglingsfürsorge, Ernährungsmethoden, Zuckerverhalten, Krampfadern etc. und wird von dem Präsidenten Professor Dr. Picquet von der Universität in Wien, der in seiner Eröffnungsrede die Wichtigkeit internationaler Verbindungen betont, damit die Erfolge, die an einem Ort erreicht werden, gleich auch allen andern zugängliche gemacht werden können. Die zweite Serie, die die soziale Fürsorge, soziale Hygiene und soziale Hilfe für ein leidendes, unglückliches Kind betrifft, wird von dem Präsidenten Professor Georges Scelle von Dijon, welcher in überzeugenden Worten auf die Wichtigkeit internationaler Verbindungen hinweist, damit die schwebendsten Fragen, auch wenn Verhältnisse und Umstände sie von einem Land zu einem anderen trennen, überall dieselben Lösungen und Fürsorge leitend werde. — Das dritte, die der dritten Session vorsteht, die den ganzen großen Komplex der Erziehung umfaßt, steht in diesem internationalen Verbindungsstil überhaupt den einzigen Weg und die einzige Möglichkeit, die

Zukunft der Jugend heller zu gestalten und damit die Menschheit vorwärts zu führen, zu führen. Dadurch, daß in der gesamten Jugend der ganzen Erde bewußt der Wille zum Frieden, die Verachtung des Krieges, die Bruderliebe und die Verantwortlichkeit gegenüber dem Nächsten großgezogen wird, kann erst eine Besserung der heutigen Zustände erreicht werden; sie weist hin auf den internationalen Frauenbund mit seinen vielen ebenfalls aus allen Teilen der Erde ihm angeschlossenen Vätern, die sich ja schon längst dies Ziel auf ihr Panier geschrieben haben, und sie hofft, daß alle, die hier versammelt sind, um über ihrer Kinder Wohl zu beraten, hingehen werden mit dem festen Vorsatz, diesem internationalen Verbindungsstille Geltung zu verschaffen im Kreise der Jugend, die sie zu betreuen haben, und dadurch doch das goldene Zeitalter andrehen werden, nach dem wir heute noch vergeblich Ausschau halten.

Die eindrucksvolle Eröffnungsfeier füllte den ganzen Nachmittagsvormittag aus, daran schloßen sich an verschiedene öffentliche Empfänge und Besuch der Ausstellungen im Palais eclairé, in denen die verschiedenen Länder ausstatten, bildlich und gegenständlich darzustellen suchen, was sie auf dem Gebiet der Jugendfürsorge bereits geleistet. Quantitativ ist die Schweiz schwach vertreten; die dreizehntägige (Kleinkind, Schulkind, Schulentlassene) Ausstellung von Pro Juventute und die Säuglingswunderausstellung von Frau Dr. Imboden (St. Gallen) sind die einzigen schweizerischen Ausstellungen. Qualitativ hingegen hatten sie sich durchaus auf der Höhe der ausländischen; diese Ueberzeugung drängt sich uns nach dem ersten Rundgang schon auf und bestärkt sich einermäßen unter Beobachtung darüber, daß die Schweiz in dieser Beziehung, sowie auch in der Zahl der Delegierten sehr bescheiden vertreten ist.

## Schweiz.

### Kinder und Jugendliche im kommenden eidgenössischen Strafgesetzbuch.

Es besteht Aussicht, daß die eidgenössischen Räte sich bald mit dem Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches befassen. Der Nationalrat besitzt die Priorität für die Beratung; seine Kommission hat in jüngster Zeit die Vorbereitungsarbeiten merklich gefördert. Unter solchen Umständen mag es von Interesse sein, in vorläufiger Aussicht darüber zu erfahren, wie im Entwurf die überaus wichtige Frage der Behandlung von Kindern und Jugendlichen gelöst wird. Wie werden daher wieder, was Herr Bundesrat Häberlin in einem Vortrag im „Staatsbürgerklub Bern“ über diese Frage sagte. Bundesrat Häberlin führte aus:

„Wenn die Zurechnung einer Tat zur Strafe nur da möglich ist, wo Einsicht in die Bedeutung des menschlichen Handelns, Ueberblick über den Pflichtenkreis und Wirkung einerseits, freie Willensfreiheit zur Festlegung andererseits, freie Willensfreiheit andererseits vorhanden sind, so scheidet im vorliegenden das Kind aus der Kategorie der Zurechnungsfähigen aus. Der Entwurf steht für

diesen Zustand absoluter Unverantwortlichkeit des Kindes die Grenze des zurückgelegten 6. Altersjahres fest. Bis dahin hat sich der Strafrichter mit dem Kinde gar nicht zu beschäftigen; er hat es vollständig den Zivilbehörden zu überlassen, auch wenn es dem Büchsen nach einen schweren Straftatbestand erfüllt, z. B. ein Haus anzündet, dessen Inwohner verbrennen. Eine nächste Grenze setzt der Entwurf beim 14. Lebensjahre, denn ungefähres Pubertätsalter. Für alle Kinder in dem Alter von 6—14 erachtet der Gesetzgeber eine eigentliche Strafe für unzulässig; doch darf der Staat ein von ihnen begangenes Vergehen nicht ohne jede Reaktion vorbeigehen lassen, da es eben doch ein Symptom ist, daß hier etwas nicht in Ordnung und somit ein Einschreiten notwendig ist. Der Entwurf untercheidet drei Mäßigkeitsstufen: Das Kind ist durchaus normal, hat eine richtige Erziehung in Familie und Schule genossen; dann soll ihm das Strafrecht seiner Handlungsweise durch einen Verweis oder Schularbeit zum Bewußtsein gebracht werden. Oder das Kind ist anormal in seinen Geistesanlagen, blind, taubstumm oder epileptisch; dann ist von der Behörde die seinem Zustande angemessene Behandlung anzuordnen. Oder endlich, das Kind ist sittlich vercorrupt oder zum mindesten gefährdet. Dann muß der Fehler der mangelhaften Erziehung korrigiert werden, sei es durch eine genaue Ueberwachung, falls das Kind trotzdem der eigenen Familie überlassen bleibt, sei es durch Uebergabe an eine vertrauenswürdige andere Familie, oder an eine eigentliche Erziehungsanstalt. Diese Maßnahmen dürfen naturgemäß das 20. Altersjahr nicht überdauern. Ob die eine oder andere von den drei Voraussetzungen zutrifft, muß in jedem einzelnen Falle von der Behörde sorgfältig überprüft werden; Eltern, Arzt und Lehrer sind in erster Linie zu befragen. Die zur Behandlung der Kinder zuständige Behörde braucht nicht eine richterliche zu sein; es kann hier ebenfalls z. B. eine Vormundschaftsbehörde, ein Jugendinspektat in Frage kommen.

Eine ganz besondere Stellung nehmen im Entwurf des Entwurfes die sogenannten Jugendlichen, das heißt die Personen zwischen 14. und 18. Altersjahre, ein. Auch sie werden wieder unterteilt, je nachdem sie normal, besserungsbedürftig oder pflegebedürftig sind. Auch bei ihnen hat unter allen Umständen eine genaue Prüfung ihrer persönlichen Verhältnisse stattzufinden. Der Entwurf will es den Kantonen freistellen, das Verfahren auch gegen die Jugendlichen an justizärztliche Behörden zu übertragen. Die nationalräthliche Kommission verlangt demgegenüber, daß für jugendliche Personen nur richterliche Behörden zuständig seien, ist aber ganz damit einverstanden, daß das Verfahren vor dem Strafverfahren gegen Erwachsene ertlich und zeitlich möglichst getrennt stattfinden, ebenso ist sie damit einverstanden, daß spezielle Jugendgerichte eingesetzt werden können. Unter den sittlich Verdoornen oder Gefährdeten untercheidet der Entwurf zwei Stufen. Die leichteren Fälle überweist er einer sogenannten Mäßigkeits-

anstalt für Jugendliche, wo die Erziehung mindestens ein Jahr anzudauern hat, grundsätzlich so lange, bis der Erziehungszweck erreicht wird, immerhin längstens bis zum zurückgelegten 20. Altersjahre. An Stelle der Mäßigkeitsanstalt kann auch die Ueberweisung an eine vertrauenswürdige Familie unter beständiger Aufsicht treten. Auch Ferienanstalten können unter bestimmten Garantien in Frage kommen. — Von der Mäßigkeitsanstalt ist zu unterscheiden die sogenannte Korrekptionsanstalt, welche für die schwereren Fälle bestimmt ist, die mindestens eine Behandlung von drei Jahren erfordern, wo die Behandlung auch nicht ohne weiteres mit der Volljährigkeit aufhört, sondern auf 12, je nach der nationalräthlichen Kommission auf 15 Jahre ausgedehnt werden kann. Es wird in der Praxis vielleicht nicht so leicht sein, die Unterscheidung zwischen denjenigen Jugendlichen zu machen, welche in die eine oder in die andere Anstalt gehören. Im vornehmen dem Korrekptionshörsaal zugewiesenen diejenigen, welche ein schweres Verbrechen begangen haben, das einen hohen Grad der Gefährlichkeit offenbart — eine hehre Konzeption, welche das Besserungsprinzip dem Sühne- und Abschreckungsprinzip machen müßte. Ueber die Art und Weise der Behandlung in den beiderlei Anstalten sind im Gesetz keine Bestimmungen aufgestellt; den von den Kantonen anzuschließenden Anstalten ist eine große Bewegungsfreiheit gelassen. Ich möchte hier übrigens gleich die grundsätzliche persönliche Bemerkung einbringen, daß bei diesen Gefangenensituationen weder Gesetz noch Reglement den Ausschlag für die richtige Behandlung der Anstalten geben, sondern vor allem die Persönlichkeit des Leiters, die auch auf seine Organe abhängen wird. Er soll viele Menschenkenntnis, Kenntnis auch der Nachleben des Menschen, mit warmer Menschlichkeit, mit einem Gärtnereiblick für die Innereien eines jeden noch schlummernden guten Triebe verbinden. Wer schon in der Seele des Züchtlings eine mit Liebe aufzuegenene und betreute Pflanzlinge gesehen hat, der verzweifelt nicht so schnell am Menschen. Ich will noch anfügen, daß jenseitig bei der Mäßigkeitsanstalt der Korrekptionsanstalt nach Ablauf der Minimaldauer der Behandlung von ein bis zwei Jahren die bedingte Entlassung unter Aufsicht möglich ist. — Wie bei den Kindern, so ist auch bei den Jugendlichen, die als Gefährliche, Epileptiker, Traunkranke und dergleichen besondere Behandlung erfordern, die richterliche Anordnung einer solchen Behandlung möglich.

Welches ist nun die Behandlung derjenigen Jugendlichen, welche nicht zu den bis jetzt besprochenen Ausnahmen gehören, also im Rahmen ihrer jetzt noch nicht vollendeten Charakterreise immerhin verantwortlich erscheinen? Auch sie sollen in besonderem Verfahren beurteilt werden, ebenfalls vom Richter. Als Strafe hat der Entwurf für sie vorgezogen entweder den Verweis oder die Einschließung von drei Tagen bis zu einem Jahre. Die nationalräthliche Kommission hat auch die Geldbusse begehrt, namentlich im Hinblick auf die vielen Jugendlichen, die in diesem Alter schon einen eigenen Verdienst haben. Wichtig ist, daß die Einschließung nicht in einem Ge-

## Kuriositäten.

### Die Kerze.\*

von Leo H. Hofstetler.

Ihr habt gehört, daß da verlangt ist; und wieviel wir es wußten, daß es sich nicht weiter oben sollte dem Uebel.

Matth. 5, 88, 39.

Das war noch zur Zeit der Leuchtensucht. Es gab Herren jeder Art. Es gab solche, die an den Tod und an Gott denken und mit dem Teufel Mittel hatten, es gab aber auch andere, die waren richtige Hunde. Die schimmerten oder waren diejenigen, die einmal selbst Belebende geworden waren. Am Schluß gehören, zu bleiben es fernen! Die meisten der armen Leuten das Leben besonders schwer.

So einen Mann nun gab es einmal auf einem Festen. Die Bauern hatten Grundbesitz zu leisten. Land gab es viel, und das Land war gut. Wasser, Weizen, Wald — alles war in Menge da, und für alle hätte es gereicht, für den Herrn wie für die Bauern. Unangenehm wurde aber hatte der Herr einen von seinen Besitztümern aus seinem andern Dorf zum Mannmann eingestellt. Wie der Mannmann die Macht in Händen hatte, setzte er sich den Bauern auf den Nacken. Er war ein vornehmer Mann, hatte eine Frau und zwei Kinder, die er sehr liebte. Er war schon ein hübsches Stück weit erpirt. Da hätte er also in Frieden und Freuden leben können, oder zu frühzeitig, aber er war reichlich und der Sünde verfallen. Es fing damit an, daß er die

Bauern außerhalb der dazu bestimmten Tage zur Fronarbeit trieb. Er legte eine Bienelei an und zwang alle, Weiber und Männer, da zu arbeiten, quälte sie hart, die Bienelei aber verkauften er. Die Bauern gingen zum Herrn nach Wollan, sie zu beschweren, erwiderte aber nicht. Der Herr schickte sie mit leeren Händen heim und setzte den Mannmann nicht ab. Der Mannmann erwiderte, daß sich die Bauern nicht über ihn beschweren konnten, und verurteilte sich nun an ihnen zu rächen. Den Bauern ging es noch schlimmer. Es fanden sich auch Beräter unter ihnen, die ihre eigenen Leute beim Mannmann anzuwerben und sie in die Welt zu schicken. Er plante sie mit Schlägen und mit Arbeit, und viel mühsam die Bauern um seinetwillen leiden.

Es war anderswo schon vorgekommen, daß man solche Beräter um die Ecke gebracht hatte, wie von diesen Jungen die Bauern zu reden an, wie hatten die Hände ankommen, und einer und der andere, der mehr Mühe hatte, sagte: Wie lange wollen wir den Bösewicht noch dulden? Zugrunde gehen wir doch, also machen wir uns einen Schluß. Einen solchen Akt umbringen ist keine Sünde.

Einmal kurz vor Ostern kamen die Bauern in Wäde zusammen: der Mannmann hatte Befehl

ten, im herrschaftlichen Wald das Unterholz wegzunehmen. Als sie ihr Wägebrot aßen, redeten sie untereinander.

„Wie sollen wir jetzt leben? Er richtet uns ganz zugunsten! Er plagt uns mit Arbeit; nicht bei Tag noch bei Nacht haben wir Ruhe, und die Weiber auch nicht. Und jetzt ist etwas nicht, dann schimpft er gleich und läßt uns peitischen. Seimon ist von den Schlägen geblieben; den Anstimm hat er im Wald zu Tode gequält. Vorant sollen wir denn noch warten? Kommt er jetzt abend wieder her und treibt es zu laut, dann reißt er ihn vom Pferde, folgeren ihm mit dem Beil vor den Kopf, und die Sache ist erledigt. Mann verdammt ihn irgendetwas wie einen Hund; und sein Weib erzählt was davon. Aber nur eines dürfen wir nicht vergessen: einer hebt für den andern ein, und keiner vertritt seine Leute.“

Der so redete, war der Bauer Balthus Miras. Er hatte den größten Acker auf dem Mannmann. Denn dieser ließ ihn jede Woche peitischen und hatte ihn auch sein Weib abspenstig gemacht, sie als Köchin zu ihm genommen. Er verdammt die Bauern, und ebenda noch der Barmherziger gerieten. Er fand sich gleich etwas, was ihm nicht recht war. Unter dem abgehauenen Holz entdeckte er eine Biene.

„Oh habe euch doch gesagt, daß Wenden nicht geschlagen werden sollen“, sagte er. „Er ist tot, oder ich lasse euch alleamt auspeitischen.“

Er forschte nach, in wessen Reihe die Biene gestanden hatte. Man wies auf den Eidor. Der Mannmann schlug dem Eidor das ganze Gesicht

blutig. Dann kriegte auch noch der Balthus ein paar Peitischen, weil sein Holzhaufen zu klein war. Und dann ritt der Mannmann wieder heim.

Herrns kamen die Bauern wieder zusammen, und Balthus sagte:

„Ach ihr Leute! Spahen sich ihr, keine Menschen! Wir müssen uns wehren, wir müssen uns wehren! Gift es aber zu handeln, da verkrücht sich alles hinter den Baum. So wollten die Spahen den Hahndi betrogen. Ihr hallet euch zusammen, wir wehren uns weiter. Dann! Als er aber gelassen kam, da leitet sie alle in den Wald. Der Balthus packte natürlich den, den er haben wollte, und schlepte ihn weg. Nun kamen die Spahen wieder heraus: Wieviel peiplit! Einer war verwundet. Wer fehlt denn? Der Balthus! Was müßte? Der fehlt nicht weiter! Das kann jetzt er sich, da macht sich alles aus dem Staube.“

So redeten sie immer öfter, und endlich waren die Bauern fest entschlossen, dem Mannmann den Garau zu machen. In der Karwoche verfügte er den Bauern, daß sie in der Karwoche die herrschaftlichen Hofselder zu pflegen hätten. Die herrschaftlichen Bauern, und sie kamen in der Karwoche des Balthus zusammen und redeten wieder.

„Wenn er den lieben Gott vergesst hat“, sagten sie, „so solche Geselchsten macht, dann muß

\* Aus dem Mittelalt. 1924.

bäude vollzogen werden darf, welches einem Strafvollzug für Erwachsene dient. Während des ganzen Verfahrens gegen den Jugendlichen, womöglich schon während der Untersuchung, der Verurteilung und des Vollzugs, soll er ferngehalten werden vom Kontakt mit erwachsenen Verbrechern, verdorbenen Häftlingen, schamhaften Frauenpersonen; jede solche Verbindung könnte viel mehr verderben als durch das Verfahren an Besserungserfolg erreicht werden will. Wie beim physisch erkrankten Kinde das erprobte Hausmittel der Mutter in erster Linie das Warmhalten zu sein pflegt, so muß auch das moralisch gefährdete Kind in einer, wenn auch zielbewußten, so doch ethisch warmen Atmosphäre der Liebe, des Verständnisses für seine Fehle weitergeleitet werden. Die Einschließung hat den Charakter der Haft, nicht des Gefängnisses; der Einzelhäftling ist angezogen zu beschäftigen. Der bedingte Aufschub des Strafvollzugs ist hier auch zulässig. Neben den besonderen Bestimmungen über die Behandlung der Jugendlichen selbst sind auch gegen pflichtverletzende Eltern, Vormünder und Pflögeleiten Strafbestimmungen vorgezogen; der Richter soll die Entscheidung der erteillichen Gewalt ausüben und das Einschreiten der Vormundschaftsbehörden veranlassen können."

## Ausland.

**Ein Predigt über die Heiligkeit des Lebens.**  
In der Stille und Sammlung der Freien, in der täglichen Erfahrung der harten Lebensbeziehung und Lebenserschöpfung, die in dem innigen Umgang mit der Natur liegt, ist uns ein Buch von Selma Lagerlöf in die Hände gekommen: Das heilige Leben. Darin ist ein Kapitel, das mich, gerade in dieser Zeit besonders harter Lebenserschöpfung, tief ergreifen hat: Eine Predigt über die Heiligkeit des Lebens. Es scheint mir, daß gerade in diesen Tagen, die der Tagung des Völkerverbundes vorausgehen, da allerorts so viele christliche Kräfte am Werke sind, um die immer noch drohenden Mächte des Krieges zu überwinden, — ich denke an die große Konferenz der christlichen Kirchen in Stockholm, an den internationalen sozialistischen Kongreß in Marseille, an die Konferenz der Friedensfreunde, die nächsten in Paris stattfinden wird, an die internationalen Bemühungen um den Sicherheitspakt —, daß gerade in dieser Zeit es angebracht und gefastet sein dürfte, einmal statt des gewöhnlichen Auslandsartikels eine solche Predigt aus berufener Munde anzuhören, gleichsam als Programm und fidesse Gebotnis, unter welcher Gesichtspunkte Frauen ihre Begriffe von Heiligkeit und ihre eigene politische Arbeit zu stellen haben. Selma Lagerlöf schildert, wie nach der großen Seeschlacht am Sagenrat Tausende und Tausende von Leuten gegen die skandinavische Küste getrieben und dort im Stillsitzen zum Entsetzen der Väter und den Tischen in den Regen aufgeschoben wurden. Einige der Anwesenden im inneren Herzen ergreifen von dem Schicksal dieser armen umgestürzten Leiden, suchen die Schären nach ihnen aus und sammeln sie, um ihnen eine Ruhestätte in geweihter Erde zu verschaffen. 17 Sätze heftigste Erbe, um in einem gemeinsamen Gebete beizuhelfen zu werden. Tief ergreifen ist die Predigt, die der Völkerverbund hier 17 Sätze, an seine verarmte Gemeinde hält und eigentlich heute, da ein Teil der Menschheit schon wieder die furchtbaren Opfer des Krieges zu verzeichnen scheint, mehr denn je wert, angelesen zu werden.

Wir bringen einen Teil daraus mit der freundlichen Erlaubnis des Verlegers Albert Langen, München, hier zum Abdruck.  
Und nun, nachdem ich das gefastet habe, fordere ich euch alle, die ihr um dieses große Seemannsgrab verarmt seid, auf, mich im Gebet mit euch Meer hinaus zu begleiten, aber nicht gar zu weit, denn die, denen ihr entgegenfahren sollt, sind uns jetzt ganz nahe.

Ich selbst habe mich gestern da hinaus begeben, um die zu sehen, die die Rufe von Horns Hüf bis zu unserer Küste herauf gemacht haben, sie, die von ihren Korvetten oben gehalten werden und nicht unterfallen können, diese Tausende, die ins Meer geworfen wurden wie ein Abfall, den man loswerden will.

Ich bitte euch alle, mit wenigstens in Gedanken dorthin zu folgen und zu versuchen, euch dieses Bild vorzutellen. Ihr sollt die schwarzen

man ihn wirklich umbringen. Wir gegen so fortige zugrunde.

Auch Peter Mischewitz war zur Verarmung gekommen. Das war ein toller Mann, der sonst nicht an den Besatzungen teilnahm. Diesmal aber war er gekommen, hörte die Reden an und sprach:

"Ihr wollt eine große Sache begeben, Brüder. Eine Menschenrede vernichten ist eine große Sache. Eine Fremde Rede vernichten ist leicht, wie leicht denn aber in der eigenen Rede auch? Er tut Weis, und der Boden für das Böse wird nicht ausbleiben. Wir müssen nur geduldig sein, Brüder."

Ueber diese Rede erglänzte Bakill.  
"Nimmer das als Maß" sagte er. "Einem Menschen töten ist Sündel, freilich ist es Sünde. Aber es kommt doch auf den Menschen an. Einen guten Menschen töten ist Sünde, so einen Sündel tötenlageladen hat aber Gott selbst geboten. Einen tollen Sündel bringt man doch auch um aus Mitleid mit den Menschen. Ein am Leben lassen ist eine viel größere Sünde. Wieviel brave Leute wird er nicht zugrunde richten? Und wenn wir dafür Strafe erleiden, so leiden wir doch für unsere Brüder, und die werden es uns Dank wissen. Wasen wir aber, wenn wir nicht gerade sein, so bringt er uns alle um. Du redest summes Heide, Mischewitz. Ist es denn eine geringere Sünde, wenn wir an Christi Auferstehung pflegen geben? Du selbst geist doch gewiss nicht hin!"

Da nahm wieder Mischewitz das Wort.  
"Warum sollte ich nicht gehen?" sagte er. "Wenn man mich nicht auch pflegen will, arbeite ja nicht für mich. Und Gott der Herr weiß, welchen Sünde das ist. Wir dürfen nur ihn

Augenblicke sehen, die euch aus den totentzogenen Gesichtern entgegenwachen. Ihr sollt die herabgefallenen Kinnladen, sollt die Hände sehen, die auf sonderbare Weise in die Höhe gehoben sind und im Takt mit den Wogen winken und wippen. Ihr sollt die von ihnen sehen, die mit aufgetriebenem Leib herumschwimmen, und wieder andere, deren Füße aus dem Wasser emporragen, die sich dazwischen umdrehen und den Kopf hervorstrecken, als wären sie Kunstfische, die Kunstspringe machen.

Und ihr sollt solche sehen, die schon erschöpft und gekühdelt ins Wasser gekommen sind. Ihr sollt Köpfe sehen, die sich nach rechts und nach links wenden und euch ansehend etwas sagen wollen. Ihr sollt die freischweben, tauschbaren Vogelgescharen und die Fische sehen, die im Wasser große Freudenbrünne machen. Das alles sollt ihr sehen, und dieses Bild soll sich euch tief, ja unaussprechlich für alle Zeiten einprägen.

Aber nun werdet ihr mich fragen: "Warum sollen wir denn das sehen?"  
"Mir sind ruhige, rechtschaffene Leute, die ein friedliches Leben führen, wir haben keine Schuld an diesem Krieg und haben nicht die Macht, irgend etwas von dem zu verhindern, was zwischen den Kämpfenden geschieht."

Aber ich sage euch, ihr müßt diese Boten der Gerechtigkeit sehen und ihr dürft sie niemals vergessen. Sie wurden nicht ohne eine bestimmte Absicht bis an unsere Küste getrieben, und alle die schmerzlichen, mitleidigen Gedanken, die dieser Anblick in euch hervorruft, dürft ihr ebenbürtig zu euch wegschieben, wie den körperlichen Mühen und Göttern angehängt der Vergewaltigung.

In jedem Teil eures Körpers soll er sich festsetzen und einen Widerwillen vor dem Krieg in euch hervorrufen, der durch nichts überwinden werden kann.

Denn ihr müßt bedenken, daß wir alle, auch wenn wir keine Schuld und keinen Teil an diesem Kriege haben, doch jeden Tag davon in unseren Zeitungen lesen. Wir haben vielleicht Gefallen daran gefunden, daß sich so große Dinge in unserer Zeit ereigneten. Wir haben die großen Taten bejubelt und vielleicht auch bewundernd verfolgt. Wir sind mit unserem Mitleid und mit unserer Teilnahme auf einer der beiden Seiten gewesen, und es hat uns gefreut, wenn dieser Seite ein Erfolg beschieden war.

Aber jetzt sind diese Taten zu uns gekommen, um uns zu zeigen, wie absichtlich der Krieg ist.

Und einige von euch haben am Krieg verdient, und einige haben geglaubt, es würden durch ihn große und segensreiche Veränderungen eintreten, und einige glauben, die Leute würden durch den Krieg gekühdelt und besser werden. Und keiner von euch kann die eigenen Gedanken oder die seiner Kinder vom Krieg ablenken.

Jetzt aber sind diese Taten gekommen, um uns zu zeigen, was wir bisher in unserem Inneren nicht so fassen konnten, nämlich, daß der Krieg etwas Verabscheuenswürdiges, etwas Gefährliches ist.

Das, was in unserem Meer umherflutet, ist ja keine Geisteserscheinung und keine aufkommendste Sorge, sondern es ist Wirklichkeit, ihr Wahrheits. Und es kann eines Tages zurückkehren und wieder Wirklichkeit und Wahrheit werden.

Und deshalb sollt ihr mich wenigstens im Geiste aus Rathgebot hinausgehen, diese Bilder des Entschens kennen lernen und dann dafür sorgen, daß sich ihr Anblick euch tief, ja unaussprechlich für alle Zeiten einprägen.  
Ihr sollt mit anderen davon reden, damit auch sie dieses körperliche Grauen nicht mehr überwinden können, wenn sie das Wort hören, ihr sollt davon reden, damit das Wort Krieg niemand mehr hören kann und es zu einem Wort wird, das jedem menschlichen Ohr zu widerwärtig ist, daß man es nicht mehr aussprechen mag.

Und es gibt andere unter uns, die haben vielleicht noch schlimmere Dinge gesehen als diese Toten, und sie werden auch vom Krieg reden und schreiben, damit sich eine Gegenwehr tut und ein körperliches Schaudern mit dem Kriege verknüpfen, die niemals überwinden werden können.

Denn was wissen wir?  
In ein paar Jahren kann die Erinnerung an den Sommer, an die Schmerzen und Bewältigungen dieses Krieges schon vergessen sein, und

nicht vergehen. Was ich da sage, Brüder, ist nicht meine Weisheit. Wenn uns befehlen wäre, Böses mit Bösem auszuweichen, dann würde es auch so in Gottes Geheiß geschrieben. Es heißt aber dort anders. Du willst das Böse ausstreuen, aber es kommt auch über dich Gewalt. Einen Menschen erschlagen ist nicht schwer, doch das Blut bleibt an der Seele kleben. Einen Menschen töten heißt seine Seele mit Blut bescheiden. Du glaubst zu töten einen bösen Menschen getötet, du glaubst, du hättest das Böse ausgerieben, aber nein: in dir sitzt nun das Böse drin, und es ist schlimmer als das alte. Folge dich dem Bösen, und das Böse wird sich dir zeigen."

So kamen die Reden zu keinem Beschluß; jeder hatte seine Meinung. Die einen dachten so wie Bakill, die anderen stimmten Peter Mischewitz bei und meinten, man solle keine neue Sünde auf sich nehmen, sondern weiter dulden.  
(Fortsetzung folgt.)

## + J. C. Meer.

Vor wenigen Tagen wurde der Dichter von An "Höfgen Western" und der "König der Verarmung" bekräftigt. Diese beiden Bücher, anjannem mit dem autobiographischen Roman "Joggel" haben J. C. Meer jetzt zu einem diegleichen Schriftsteller gemacht. Unsere Verarmung mögen mit uns des Mannes freudlich bedenken, der ein eifriger Förderer des schweizerischen Schrifttums war und der sich großer Popularität erfreute.

wenn dann neue Meinungen kommen, können sie wieder frohen und mutigen Herzens in den Kampf hinausziehen. Auf uns kommt es jetzt an, ob wir dem Menschen einen Teil vor dem Krieg einflößen und ob wir ihnen diesen so felt einprägen, daß ihnen keine Reden von Ehre und Selbstenken mehr aus ihrem Herzen verdrängen können.

Denn solche Worte sind gegen den Krieg gesprochen worden, und herrliche Vorbilder von frieliebenden Männern sind uns gegeben, und die tüchtigen Berechnungen haben die Fortset eines Krieges beweisen, aber der Krieg ist darum noch eben lebendig wie je.

Aber aus diesen neuen Schreden und neuen Grenzen wollen wir uns eine Richtung und Waffen und ein Gegenstück machen und wollen das alles unserer Nachkommen als Erbe hinterlassen, — das wird dann den größten Feind der Menschheit bekämpfen.

## „Die böswillige Verfassung“ nach schweizerischem Recht.

Die Kommission für Völkerverbund des Internationalen Frauenbundes hat beschlossen, im laufenden Jahre als Gegenstand eines besondern Studienjahres seinen Mitgliedern aufzugeben: Die böswillige Verfassung der Familie. Alle angehörenden Länder haben folgende Fragen zu beantworten, die dann vom internationalen Ausschuss verarbeitbar werden:

- a) Wird die Verfassung von Gatten, Kindern, alten oder kranken Verwandten in Ihrem Lande als ein Vergehen angesehen?
- b) Wenn ja, seit wann? Hat das Gesetz gute Resultate erzielt? (Textangabe.)
- c) Wünschst ihr Nationalausbau eine Veränderung oder einen Zusatz zum Gesetz?

Wenn auch die Antworten auf diese Frage erst durch den Vergleich in den verschiedenen Ländern interessant werden, so dürfte doch die Antwort der Vertreterin des Bundes schweizerischer Frauenvereine in erster Linie die Schweizerinnen interessieren; frühere Veröffentlichungen aus denselben Ländern haben gezeigt, daß im Allgemeinen die Kenntnis unserer Gesetz sehr mangelhaft ist und daß Aufführungen dankbar entgegengenommen werden.

Wird die Verfassung von Gatten, Kindern, alten oder kranken Verwandten in Ihrem Lande als ein Vergehen angesehen?

Die Verfassung von Gatten ist in der Schweiz sehr verschieden, das strafrechtlich verfolgt wird, wenn nicht noch die Voraussetzungen besonderer Hilflosigkeit oder eine Pflicht der Obhut und Pflege durch den Täter zur Verfassung hinzutritt. Eingetragene böswillige Verfassung eines Ehegatten gilt strafrechtlich von Bedeutung; sie gilt als Scheidungsgrund, wenn die Unversehrtheit wenigstens zwei Jahre gedauert hat. Der Gesetzestext lautet (Art. 140 des ZGB):

„Hat ein Ehegatte den andern böswillig verlassen oder er ist ohne wichtigen Grund nicht zum ehelichen Wohnsitz zurückgekehrt, so kann der andere Ehegatte, solange dieser Zustand dauert, auf Scheidung klagen, wenn die Unversehrtheit wenigstens zwei Jahre gedauert hat.“

Ebenso ist die Verfassung von Kindern nicht an und für sich ein Delikt. Bei Vernachlässigung der erteillichen Pflichten stehen jedoch die zivilrechtlichen Folgen ein: Entzug der erteillichen Vormundschaftsbehörde zum Schutze des Kindes (Art. 283 ZGB).

Bei alten oder kranken Verwandten wird die Verfassung ebenfalls erst dann zum Delikt, wenn die Voraussetzungen der Hilflosigkeit und des zur Pflege Anvertrauens vorliegen.

Sollt in allen kantonalen Strafgesetzbüchern der Schweiz ist das Aussehen von Kindern und hilflosen Personen, die in der Obhut des Täters leben oder ihnen zur Pflege anvertraut sind, ein Delikt. Die Verfassung wird der Auslegung überlassen; meist wird auch die Verfassung in hilfloser Lage als Delikt, wie die Auslegung, Erfordern ist aber, neben dem Aquieszenz des Obhut oder Pflege Anvertrauens, daß die betreffende Person wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflos ist.

Verlassung und Aussetzung werden als Delikte gegen Leib und Leben, nicht als Delikte gegen die Familie bestraft; sie sind, wenn nicht noch

## Die Lebenserinnerungen der Gattin Dostojewskis.

Von Stefan Zweig (Salzburg).<sup>\*)</sup>

Man erinnert sich noch mit einem unangenehmen Nachgedächtnis jener Erinnerungen der Tochter Dostojewskis an ihren Vater, die vor zwei Jahren erschienen — Erinnerungen einer Tochter, die ihren Vater fast gar nicht gekannt hatte und ihm getreulich so fremd gewesen als nur möglich. Ein Buch voll treuen Geredes, angefüllt mit konkreter Realtheorie, die darauf hinauszielt, das Dostojewski gar kein Buch zu sein, sondern ein lebendiges, geistiges Vermächtnis allem der dienste, als das Bild und die Biographie des großen Meisters zu verdeutlichen.

Demgegenüber tritt nun mit allen Kräften eigener Gesinnlichkeit das umfassende Werk der Gattin Dostojewskis — eine ganze Reihe von Nachschätzungen und Erinnerungen einleitend, die der Verlag R. Piper anständig und die Hene Hübsch-Müller und Friedrich Götting mit Erlaubnis der russischen Regierung aus den Archiven des Dostojewski-Museums vorbereiten. In diesen Erinnerungen <sup>\*)</sup> ist — man müßte es nach den ersten Seiten — alles Wahrheit, Klarheit, Sachlichkeit und Deutlichkeit, eine mohlührende Sachlichkeit der Relation ohne lyrische Ornamente und didaktische Aufschwüme. Es wird dies bei beiden Gebänden Werk ein durchaus dokumentarisches Buch, um so wertvoller und unentbehrlicher für die Biographie Dostojewskis.

<sup>\*)</sup> Aus: Die Literatur.  
<sup>\*\*)</sup> Die Lebenserinnerungen der Gattin Dostojewskis, München 1925, R. Piper & Co.

Körperverletzung oder Tötung hinzutritt, Gefährdungsdelikt. Die Gefährdung des Lebens wird bestraft, nicht die Vernachlässigung der familiären Pflichten. Die Praxis, die sich herausgebildet hat, lehrt, daß dies in den meisten Fällen kein wesentlicher Bestandteil bedeutet; der Verfassungsdelikt dieser Bestimmungen wird eher größer und erstreckt eigentlich alle Gefährdungen, die als Folge von Vernachlässigung oder Verlassung in hilflosem Zustande eintreten.

Wenn ja, seit wann? Hat es gute Resultate erzielt?

Die kantonalen Strafgesetze stammen die meisten aus der Mitte des 19. Jahrhunderts, so von 1820—1870. Die Resultate dürften als gute bezeichnet werden, insbesondere seit 1912, dem Jahre des Inkrafttretens des vereinheitlichten schweizerischen Zivilrechtes, das die Zivilgesetzbücher der Kantone aufhob und die Möglichkeit schuf, auf dem oben zitierten Wege vorzugehen, wenn ungenügend (oder keine) Strafbestimmungen im betreffenden Kanton vorhanden sind.

Wünschst ihr Nationalausbau eine Veränderung oder einen Zusatz zum Gesetz?

Es sind fast 30 Jahre her, daß der erste Vorentwurf zu einer Vereinheitlichung des Strafrechtes herausgegeben ist, aber immer noch haben wir die 25 kantonalen Strafgesetze. Es ist eine unangelegene Arbeit, ein Strafrecht zu schaffen, das die Anforderungen und Gesinnungen aller souveränen Kantone bis zu einem gewissen Grade berücksichtigen muß. Der letzte Vorentwurf stammt aus dem Jahre 1918 und ist ein Kompromiß der früheren Entwürfe mit den kantonalen Gesetzen. Immerhin enthält er, insbesondere über den Schutz der Frauen und Kinder, Bestimmungen, die weit über die meisten der jetzt geltenden Gesetze hinausgehen. Wie das geltende Recht, bestraft auch der Entwurf die Gefährdung hilflos, zur Pflege anvertrauter Personen infolge Verlassung oder Aussetzung in den Art. 112 u. 118.

Neu ist aber Art. 184, nach welchem die Verletzung einer erteillichen oder Unterhaltungs-pflicht a. H. nicht nur als Gefährdung von Leib und Leben, unter Strafe gestellt wird. Artikel 184 lautet:

1. „Wer aus bösem Willen, Arbeitsfaulheit oder aus Überlebensnot die ihm nach Gesetz obliegende oder durch Vertrag, richterlichen Entschluß oder Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde auferlegte Unterhalts- oder Unterhaltungs-pflicht nicht erfüllt, wird mit Gefängnis bestraft.“

Unser Nationalausbau wünschst nichts feineres, als daß das einheitliche schweizerische Strafrecht, zum mindesten auf der Basis des Vorentwurfes von 1918, bald Gesetz werden möchte. Da wir aber keinen oder durch nur indirekten Einfluß auf die Gesetzgebung haben, so sind wir machtlos, die Annahme zu beeinflussen, das Gesetz muß vor eine Volksabstimmung, an welcher nur der männliche Teil der schweizerischen Bevölkerung teilnehmen kann.

S. G. und S. C. cand. jur.

## Die „Arbeit der Frau“ in Basel.

„Binnen kurzem, am 12. September“, wird in Basel die Ausstellung „Arbeit der Frau“ eröffnet werden, die einen Lebensbild über die gesamte Frauenarbeit Basels geben soll. Im Zentrum wird die eigentliche gewerbliche Berufsarbeit der Frau stehen, deren Wert eine allzu intellektualistische Zeit lange etwas untergeordnet hat. Aber die freie Schätzigkeit der Frau in sozialer, pädagogischer, in Kunst und Wissenschaft, in der Jugenderziehung wird, wie wir der „Nationalist“, einnehmen, in der „Arbeit der Frau“ zu ihrem Rechte kommen. Zur Abteilung Kunst gehören natürlich in erster Linie die bildnerischen Leistungen der Frauen: Malerinnen, Bildhauerinnen und Graphikerinnen, für deren Werte ein besonderer Kunststempel errichtet ist. Aber auch der Vertreterinnen demokratischer und sozialer, er heißt Arbeit von Schillerinnen und Kommunisten aus, desgleichen die Vertreterinnen der freien Berufe (Akademikerinnen, Schriftstellerinnen u. a.), die eine Studien- und Bücherstudie angemessen ausstellen mit eigenen Zeichnungen und Kompositionen. Insgesamt mannigfaltig werden die Abteilungen „Soziale Arbeit“ zu werden: Abstinenzvereine, Hilfs- und Fürsorgeorganisationen aller Art, gemeinnützige Frauenvereine, Blindenheim, Werkstätten u. a. werden vertreten sein.

Mit solch eifrigem Aufnahmestoffmaterial wie die Weibliche kann natürlich der Frauenstimmrechtsverein nicht anhalten: er befragt sich auf eine Ausstellung von Propagandamaterial.

als der wenig umgängliche, ganz in sich verbundene Charakter des Meisters sich sonst überdauern verwehrt und seine ethischen Befindnisse nur in der unklaren Form von Ausdrücken in seinen Werken gab. Anna Grigoriwna Dostojewski erscheint in diesem Buch als die gleiche, die sie für sein Leben war; als Erzählerin seines Lebens, als Erzählerin und Verwalterin seines geistigen Vermögens, im freieren Sinne vielleicht als eine subalterne Natur, im höheren Sinne durch Aufopferung, Eingabe und leidenschaftliche Hingabe des Dienens am Werke eine sublimte. Vier bildet nicht ein Gemisch das Bild eines geschickten Menschen, sondern ein Charakter: darum führt man ihre Aussagen überall in allen Berichten als reine und unbedingte Wahrheit.

Wahrheit: das ist unendlich viel für eine Biographie. Aber vielleicht ist es noch eine höhere Form eine höhere Wahrheit, die die große Wahrheit in einer Lebensdarstellung, und zwar die einzige, der wir immer zustimmen, nämlich die ganze Wahrheit. Über diese höchste Form der Wahrheit ist niemals vollkommen von einem Menschen und darum nicht ganz objektiven Menschen und am allerzweifelhaftesten von einem Familienmitglied zu erreichen. Eine Mutter, eine Gattin, eine Schwester wird in ihrer Biographie gewisse Dinge, die sie für abträglich hält, die aber für ein wertvolles Bild unumgänglich notwendig sind, vorzüglich weglassen, was das Bild den Kindern, der Familie, der Menschheit rein zu erhalten, sie wird ebenso andere Dinge, die der Güte, der Menschlichkeit aus dem Gefühl der Liebe und Bindung heraus oder unbewußt verdrängen: während die Dichterin Biographie gern in das Heroische idealisiert, idealisiert die Familienbiographie gern ins Familiäre, ins



